

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1007/1-II/7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG.).

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. Gauss
Telefon:
51 433 / 1826 DW

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1011 Wien

Mit GESETZENTWURF	
Zl.	29 -GE/19 93
Datum:	5. MAI 1993
Verteilt	

D. Kager

Zu dem mit do. Note vom 30. März 1993 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Zum Vorblatt:

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen beizufügen, aus der insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwieweit die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden,
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird,
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu diesem Punkt, die keinerlei Kosten für den Bund angeben, obgleich es Absicht - insbesondere des AMS-BG ist -, Kostenbereiche, die bisher von der AMV verwaltet wurden, auf andere Hoheitsträger und Körperschaften auszulagern, lassen die do. Angaben im Lichte der im BHG normierten Kalkulationspflichten wenig plausibel erscheinen. Auf den Ministerratsbeschluß vom 16.2.1993 betr. die Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften, BKA - ZI. 407.420/0 - SIV/93 wird verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Einrichtung):

Gemäß den Bestimmungen wird der bestehende Fonds der AMV in "Arbeitsmarktservice" umbenannt. Daraus ist zunächst zu schließen, daß die AMV in der Organisationsform eines Fonds ausgegliedert werden soll und demnach eine öffentlich-rechtliche Form der Ausgliederung beabsichtigt ist.

Die Bestimmungen des § 1 in dieser Form stehen allerdings in Widerspruch zu nachfolgenden Bestimmungen, wie etwa:

§§ 4-7 (Organe), wo ein Vorstand und ein Aufsichtsrat installiert werden und

§ 26 (Gebarung), wonach die Gebarung unter Bezug auf das HGB erfolgen soll.

Dadurch dürfte die tatsächliche Organisationsform irgendwo zwischen der eines Fonds, einer selbständigen Anstalt und einer der vom Gesetz vorgesehenen gesellschaftsrechtlichen Form liegen und demnach eher von einer Einrichtung "sui generis" auszugehen sein.

Zu § 2 (Rechtsstellung):

Aus Absatz 1 geht hervor, daß das AMS behördliche Tätigkeit entfalten soll. Im Absatz 2 wird bestimmt, daß von ihm auch Aufgaben, die dem Privatrechtsbereich zuzurechnen sind, wahrgenommen werden sollen. Aus den nachfolgenden Bestimmungen des Entwurfes läßt sich die Hoheits- von der Privatwirtschaftsverwaltung nur schwer abgrenzen. Es sollte im Sinne der Richtlinien des BKA für die Ausgliederung und die Gestaltung von

Entwürfen zu Bundesgesetzen betr. die Ausgliederung eine klarere Aufgabenabgrenzung vorgenommen werden.

Zu § 3 (Aufsicht):

Die Aufsicht des HBMAS ist in § 42 geregelt, sodaß eine Regelung hier entfallen könnte.

Zu § 4-13 (Organe, Zuständigkeiten, Aufgaben) generell:

Die Schaffung eines Aufsichtsrates und eines Vorstandes sind bei einem Fonds, als der er im do. Entwurf bezeichnet wird atypisch und üblicherweise nur bei Kapitalgesellschaften eingerichtet.

Im GesmbH- und Aktiengesetz finden sich detaillierte Regelungen über den Aufgabenbereich und die Haftung der Aufsichtsräte und des Vorstandes, die im vorliegenden Entwurf jedoch fehlen.

Es sollte daran gedacht werden-, die vollen Rechtswirkungen nach dem GesmbH- und Aktiengesetz auch im vorliegenden Fall vorzusehen (insbesondere: Haftung der Aufsichtsräte und des Vorstandes). Demgemäß /*wird angeregt, die entsprechenden Regelungen zu übernehmen.

Zu § 5 (Aufsichtsrat):

Beim Lesen von Absatz 1 dieser Bestimmung ergeben sich 9 Aufsichtsratsmitglieder, was im Widerspruch zu den Angaben des ersten Satzes dieses Absatzes steht.

In sinngemäßer Anwendung des § 59 Absatz 1 Ziffer 3 BHG, wonach dem Bund ein angemessener Einfluß im Aufsichtsorgan eines Rechtsträgers zukommen sollte, an den eine Übertragung von Aufgaben erfolgt, wäre eine Sperrminorität der Vertreter des Bundes (BMAS und BMF) vorzusehen.

Weiters wäre klarzustellen, daß dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ein Ablehnungsrecht vorgeschlagener Mitglieder zusteht und er nicht bloß an die Vorschläge der Interessensvertretungen gebunden ist.

Im Absatz 7 dieser Bestimmung sollte erläutert werden, warum die Bestellung, der Rücktritt, das Erlöschen der Mitgliedschaft und ein Wiederruf der Bestellung im Amtsblatt zur Wr. Zeitung zu verlautbaren ist.

Zu § 6 (Aufgaben und Geschäftsführung des Aufsichtsrates):

In Absatz 2 dieser Bestimmung wird angeregt, eine Mindestanzahl von Aufsichtsratssitzungen pro Jahr festzulegen (z.B. mind. 3 Sitzungen pro Jahr).

Die Bestimmung über eine Abstimmungsregelung erscheint über denkwert, da offenbar gleichzeitig abweichende Bestimmungen in der Geschäftsordnung vorgesehen werden sollen.

Der Absatz 4 dieser Bestimmung erscheint insofern unklar, als es ureigenste Aufgabe des gesamten Vorstandes zu sein hat, die ordnungsgemäße Erfüllung der den Einrichtungen des AMS übertragenen Ausführungen seiner Beschlüsse zu überwachen. Im übrigen besteht der Aufsichtsrat ohnehin nur aus 9 (6 ?) Mitgliedern.

Zu § 7 (Vorstand):

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung wäre - nach vorangegangener Ausschreibung - dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorzubehalten, da gemäß § 51 Absatz 1 des Entwurfes der Vorsitzende des Vorstandes gleichzeitig auch Leiter des Amtes des AMS ist.

In Absatz 4 dieser Bestimmung wäre noch eine Regelung für den Fall des Verzichtes des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes aufzunehmen.

In Absatz 5 dieser Bestimmung wird angeregt, daß die Geschäftseinteilung des Vorstandes vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

Ausgehend von Erfahrungen bei bisherigen Ausgliederungen sollte in Absatz 6 dieser Bestimmung jegliche andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit von Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen sein, um die erforderliche Identifikation mit der Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes sicherzustellen.

Zu § 8 (Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes):

In Absatz 1 dieser Bestimmung wäre i.S.d. Legalitätsprinzipes der Vorstand auch an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes (z.B. im Vergabewesen) zu binden.

In Absatz 2 dieser Bestimmung wird angeregt, vorzusehen, daß eine Stimmenthaltung unzulässig ist.

Zu § 9 (Landesdirektorium):

Es erscheint inkonsequent, daß der Vorstand gemäß § 7 Absatz 2 vom Aufsichtsrat zu bestellen ist, während gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung die Mitglieder des Landesdirektoriums vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestellen sind.

Sollte die Absicht bestehen, die Landesgeschäftsstellen, gegenüber dem Bundesvorstand in ihrer Stellung unabhängiger zu gestalten, so wird angeregt dies in systemkonformer Weise vorzunehmen.

Zu § 10 Absatz 2:

Es wird auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 11 (Geschäftsstellen):

Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip gemäß Artikel 18 Absatz 1 B-VG wäre eine Determinierung der "besonderen Aufgaben" erforderlich. Weiters wäre hier ein Hinweis auf § 19 Absatz 3 des Entwurfes aufzunehmen.

Zu § 13 (Vertretung des Arbeitsmarktservice):

Da nähere Erläuterungen dazu fehlen, ist die Bestimmung des Absatz 1 unverständlich.

In Absatz 5 dieser Bestimmung wäre nach dem Wort "Geschäftsordnung" "(§ 16)" einzufügen.

Absatz 6 dieser Bestimmung hätte zu entfallen, da im privatwirtschaftlichen Bereich sich die Vertretungsregelung nach den für juristische Personen

geltenden Bestimmungen orientiert und im hoheitlichen Bereich die entsprechenden Zuständigkeitsnormen zur Anwendung gelangen.

Zu § 15 (Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Rechtshilfe und Auskunftsspflicht):

Von ho. wird davon ausgegangen, daß die Bestimmungen des Absatz 2 und 3 nur für den Aufgabenbereich der Hoheitsverwaltung, soweit sie von dem Fonds wahrgenommen werden, gelten.

Im übrigen wird angenommen, daß eine Eigenverpflichtung zu Rechtshilfe und Auskunftsspflicht selbigen Ausmaßes auch seitens des AMS gegenüber den genannten Rechtsträgern besteht.

Zu § 16 (Geschäftsordnung):

Betr. Absatz 1 dieser Bestimmung wird angeregt, die Geschäftsordnung an die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu binden.

Nach der Bestimmung im Absatz 2 ist zwingend die Einrichtung von Beiräten vorgesehen. Bei der Aufzählung der Organe des Fonds in § 4 wurden die Beiräte nicht angeführt. Sofern die Beiräte daher eine Funktion im Fonds haben sollen, wären sie im § 4 zu berücksichtigen.

Im übrigen ist unklar, ob die neuen Beiräte anstelle der oder zusätzlich zu den alten (z.B. Beirat für Arbeitsmarktpolitik nach dem AMFG) treten sollen.

In Absatz 3 dieser Bestimmung wäre die Abänderung der Geschäftsordnung an die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu binden.

Zu § 22 und 23 (Dienstleistungen und finanzielle Leistungen):

Die Dienstleistungen und finanziellen Leistungen wären noch näher zu determinieren und - soweit die persönlichen Voraussetzungen nicht bereits in den entsprechenden Materiengesetzen geregelt sind - wäre auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung eine entsprechende Determinierung der Leistungen vorzunehmen.

Eine Spezifizierung der "anderen Leistungen" in § 23 Absatz 4 wäre noch vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß es für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung verfassungsrechtlich kein Verordnungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt.

Zu § 24 (Erbringung der Leistungen):

Bezüglich der Bestimmung im Absatz 3 wird davon ausgegangen, daß Leistungen Dritter nicht im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit erbracht werden. Es wäre auch noch näher zu spezifizieren, welche Rechtskonstruktion bei der Vergabe derartiger Leistungen vorgesehen ist.

Zu § 25 (längerfristiger Plan):

In Absatz 3 dieser Bestimmung wären die "wesentlichen Änderungen" noch näher zu determinieren.

Zu § 26 (Gebarung):

Bezüglich Absatz 1 dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, daß in der zitierten Vorschrift das Rechnungslegungsgesetz (BGBl.Nr. 475/1990) berücksichtigt ist. Andernfalls wären im Rahmen der Gebarungsordnung diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Bezüglich Absatz 2 dieser Bestimmung wird auf das Erfordernis der möglichst umgehenden Einrichtung eines auf anerkannten Grundsätzen aufbauenden Kosten- und Leistungsrechnungssystems hingewiesen.

Das "Unternehmenskonzept" und die "Gebarungsordnung" wären unter Hinweis auf § 59 Absatz 1 Ziffer 3 an die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen zu binden.

Zu § 27 (Voranschlag):

Hier fehlen in Absatz 1 die entsprechenden Fristsetzungen, diese wären daher noch zu bestimmen.

Zu § 28 (Unvorhergesehene Mehrausgaben):

Es wird angeregt zu determinieren, wann "Gefahr im Verzug" vorliegt und den diesbezüglichen finanziellen Rahmen einzugrenzen.

Zu § 29 (Kreditaufnahmen):

Gemäß § 66 Absatz 1 Bundeshaushaltsgesetz darf eine Bürgschaft gemäß § 1346 ABGB nur der Bundesminister für Finanzen übernehmen. Dieser darf eine Haftung nur nach Maßgabe der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Artikel 42 Absatz 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung übernehmen, wobei er insbesondere darauf zu achten hat, daß

1. die darin festgelegten Höchstbeträge, bis zu welchen Haftungen im Einzelfall und insgesamt übernommen werden dürfen, nicht überschritten werden
2. Haftungen nur für Verpflichtungen übernommen werden, die sich auf Vorhaben beziehen, die in der betr. gesetzlichen Ermächtigung näher umschrieben sind
3. die Übernahme der Haftung mit den im § 2 Absatz 1 BHG genannten Zielen im Einklang steht und
4. die Haftung des Bundes durch eine Regreßvereinbarung mit übrigen Haftungsträgern auf seinen Haftungsanteil eingeschränkt wird, wenn für dieselbe Verpflichtung andere Rechtsträger neben dem Bund die Haftung übernehmen.

Die vorliegende Formulierung des Absatz 3 dieser Bestimmung widerspricht diesem haushaltsrechtlichen Gebot.

Seitens ha. wird lediglich die Möglichkeit für einen begrenzten Haftungsrahmen unter obigen Bedingungen gesehen, wobei dieser Haftungsrahmen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzulegen und dies auch entsprechend gesetzlich zu verankern wäre.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, zu normieren, daß Kreditaufnahmen über bzw. im Einvernehmen mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), BGBl.Nr. 763/1992, erfolgen.

Zu § 30 (Jahresabschluß):

Hier wird angeregt, in Absatz 1 noch eine entsprechende Frist für die Vorlage des Jahresabschlusses festzulegen.

Zu § 35 (Betriebspension):

Es gehört klargestellt, daß für Leistungen aus dem Titel bzw. für die Verwaltung von Leistungen aus diesem Titel keinerlei Beitrag des Bundes angesprochen werden kann.

Zum 5. Abschnitt (Personal):

Die Behandlung dieser Regelungen wird von ha. dem zuständigen BKA vorbehalten.

Zu § 37 (Aufwand):

Statt dem Wort "bestreitet" wäre besser das Wort "finanziert" zu verwenden.

Zu § 38 (Aufbringung der Mittel):

Bezüglich Absatz 1 haben Verhandlungen auf politischer Ebene ergeben, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen lediglich ein Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktförderung geleistet wird, welcher auf einmaligem Niveau eingefroren wird. Das Bundesministerium für Finanzen bedauert daher, die von do. vorgelegte Formulierung nicht akzeptieren zu können und ersucht um Übermittlung diesbezüglicher Vorschläge.

Es ist in Ziffer 8 des Absatzes 1 unklar, wer diese Mittel zur Verfügung stellen soll. Soweit daran gedacht ist, daß der Bund weitere Mittel zur Verfügung stellt, wäre der Vorbehalt der finanzgesetzlichen Ermächtigung aufzunehmen.

Darüberhinaus:

Die Bestimmung im Absatz 2 entspricht nicht dem Determinierungsgebot des Artikel 18 Absatz 1 B-VG, da sie dem staatlichen Handeln keinerlei inhaltlich bestimmtes Verhalten auferlegt.

Den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelten "Vorschlägen" kommt keine normative Bedeutung zu. Die Umsetzung derartiger Vorschläge bedarf einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Offen bleibt,

1. was im Zusammenhalt der §§ 21, 22 und 23 unter "Besondere Unterstützungsleistungen des Arbeitsmarktservice" gemäß Absatz 2 zu verstehen ist (Erläuterungen fehlen).
2. was unter "Besondere arbeitsmarktpolitische Probleme" zu verstehen ist
3. wer bestimmt, wann diese vorliegen,
4. wem der HBMAS die "entwickelten Vorschläge" zur Umsetzung vorzuschlagen hat
5. mit welchem rechtsetzenden Akt die "Personengruppe" bestimmt wird, welche einen Arbeitsmarktförderungsbeitrag zu leisten hat (Gesetz, Verordnung, Bescheid ?),
6. nach welchen Gesichtspunkten festgelegt wird, ob ".... die Inanspruchnahme der Leistungen des AMS offen steht" ? (bei Bezugnahme auf § 23 Ziffer 1 des Entwurfes gibt es keinerlei Beschränkung),
7. nach welchen Kriterien die Festlegung der Höhe des Arbeitsmarktförderungsbeitrages erfolgt ,
8. welches Verfahren hierbei zum Zuge kommt, zumal die §§ 39, 40 und 41 des Entwurfes auf § 38 Absatz. 2 nicht anzuwenden sind (bezeichnenderweise fehlen auch zu diesen Bestimmungen die Erläuterungen).

Zu § 39 (Beiträge):

Hinsichtlich der Beitragsfestsetzung erscheint eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen angezeigt. Weiters wäre im Absatz 1 die mögliche Zahlung des Bundes für Haftungsinanspruchnahme (Regreßmaßnahme) zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bestimmung in Absatz 2 begrüßt das Bundesministerium für Finanzen zwar die Ansätze des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, diesfalls im Sinne einer antizyklischen Wirtschaftspolitik quasi einen automatischen Stabilisator einzuführen. Einer abschließenden Beurteilung durch das Bundesministerium für Finanzen ist diese Bestimmung jedoch nicht zugänglich, insofern offen ist, ob "der Überschuß von 20 v.H. des durchschnittlichen Aufwandes dieser Jahre" die gesetzlichen und allfällige von der Gebarungsordnung sonstige vorgesehene Rücklagen umfaßt.

Zu § 42 (Aufsicht):

In Absatz 2 wäre zu verdeutlichen, daß diese Regelung nur für den hoheitlichen Bereich gelten kann.

In Absatz 3 wäre klarzustellen, welcher Bereich hier gemeint ist. Eine "Ersatzvornahme" kann sich nach ho. Auffassung nur auf den hoheitlichen Bereich beziehen. Diese Bestimmung wäre dahingehend zu ergänzen, daß jegliche Ersatzvornahme durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu Lasten der Gebarung des AMS erfolgt.

Aus ha. Sicht ist die Bestimmung des Absatz 5 nicht mit Artikel 20 Absatz 1 BVG in Einklang zu bringen.

Zu § 43 (Übernahme bestehender Rechte und Pflichten):

Gemäß § 65 Absatz 3 AIVG hat der Fonds der AMV eine Haftungsrücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 28 und 36 AMFG zu bilden. Eine analoge Bestimmung im ggstl. Entwurf fehlt. Durch Erweiterung des § 43 gehört sichergestellt, daß in bereits vom Fonds der AMV übernommenen Haftungen das AMS eintritt. Sollte auch weiterhin das Instrumentarium der Haftung gemäß AMFG zum Einsatz gelangen, wäre es sinnvoll eine entsprechende Bestimmung ins AMVG aufzunehmen.

Im übrigen ist das Institut der "Gesamtrechtsnachfolge" an sich im geltenden Recht nur für den Bereich des Erbrechtes und der Fusion von zwei juristischen Personen vorgesehen. Da der Bund als Rechtsträger nicht untergeht, ist die Normierung einer Gesamtrechtsnachfolge problematisch. Bei einer Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten (Haftungen) auf den Nachfolger über, ohne Rücksicht darauf, ob er diese kennt oder kennen mußte. Es wird daher angeregt, die beabsichtigte Regelung daher nochmals überdacht werden.

Zu § 44 (Sonderbestimmungen):

Die in Absatz 1 vorgesehene Gebührenbefreiung hätte in ihrem 2. Satz wie folgt zu lauten: "das Arbeitsmarktservice ist von den Stempelgebühren, Verwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit".

Der letzte Satz des Absatzes 1 dieser Bestimmung hätte ersatzlos zu entfallen, insoferne eine derartige Regelung den einschlägigen Bestimmungen der EG, - an die das österreichische Steuersystem derzeit angepaßt wird - widerspricht.

Im übrigen ist es Sinn und Zweck des Vorsteuerabzuges, Belastungen mit Umsatzsteuer im Unternehmensbereich zu vermeiden, nicht jedoch, eine Entlastung von der Umsatzsteuer im öffentlichen bzw. Hohheitsbereich zu erreichen.

Zu § 45 (Vermögensübertragung):

Es wäre noch die Bestimmung aufzunehmen, ob entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden soll. Weiters wäre eine entsprechende Anlage, in der alle Güter verzeichnet sind, dem Gesetz anzuschließen. Eine Amtsbestätigung kann nur für bestimmt bezeichnete Grundstücke ausgestellt werden. Daneben müßte es im Absatz 1 sprachlich richtig lauten: "(1) das bisher im des Bundes stehende"

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, wonach Verfügungen über das Bundesvermögen ausschließliche Eigenkompetenz des Bundesministeriums für Finanzen darstellen, ist die Bestimmung des Absatz 3 in vorliegender Form haushaltswidrig. Derartige Entscheidungen kann nur der Bundesminister für Finanzen treffen.

Überdies kommt bei einer Verfügung über Bundesvermögen dem Bundesrat keinerlei Mitwirkungsbefugnis beim Gesetzesbeschluß zu; dies müßte allenfalls in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden.

Bezüglich Absatz 4 dieser Bestimmung ist aus oben angeführten Gründen eine Berichtigung "von Amts wegen" nicht möglich, weil der Grundbuchsrichter nicht weiß, welche Rechte in concreto auf das "Arbeitsmarktservice" zu übertragen sind.

Zu § 49 (Refundierungen an den Bund):

In diese Bestimmung wäre aufzunehmen, daß das AMS die Kosten jener Bediensteten an den Bund refundiert (inklusive eines 30 %igen Pensionsbeitrages), die dem Amt des Arbeitsmarktservice

angehören und dem AMS zur Dienstleistung zugewiesen sind, da diese Bediensteten vom Bund zu besolden sind.

Zu § 51 (Amt des Arbeitsmarktservice):

Gemäß Absatz 3 wird das Amt des Arbeitsmarktservice als anweisendes Organ im Sinne des § 5 Absatz 2 BHG installiert. In diesem Zusammenhang erhebt sich ha. die Frage, ob dieses anweisende Organ auch Dienstbehörde ist.

Zu § 52 (Mitwirkung des Bundesrechenamtes):

Gemäß Absatz 1 obliegen dem Bundesrechenamt Aufgaben für die dem Amt des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten sowie auf Verlangen auch der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice. Außerdem sind die Haushaltsverrechnung des Amtes des Arbeitsmarktservice (falls eine solche erforderlich wird) sowie die Besoldung der Beamten mitzubesorgen und bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten (PIS) mitzuwirken. Es wird keinerlei Aussage über die Abgeltung der in diesem Zusammenhang dem Bundesrechenamt erwachsenden Kosten getroffen. Es muß aufgrund der vorliegenden Textierung angenommen werden, daß die Dienstleistungen des Bundesrechenamtes dem Arbeitsmarktservice sowie dem Amt kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen, was im Hinblick auf die bevorstehende ADV-Leistungsverrechnung (zumindest für die Bediensteten des Arbeitsmarktservice) in der Bundesverwaltung unverständlich erschiene. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Leistungen des Bundesrechenamtes zumindest für die Bediensteten des Arbeitsmarktservice - nur gegen Entgelt zu erbringen, sollte verankert werden.

Zu § 55 (Haushaltsrechtliche Bestimmungen):

Durch die Hereinnahme des § 2 BHG ergibt sich ein Spannungsverhältnis zu § 17 des Entwurfes: Nach diesem ist oberstes Ziel die Sicherung der Vollbeschäftigung, nach § 2 BHG ist für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Beschäftigungsstand, Rechnung zu tragen.

Zu § 59 (Vollziehung):

Der § 32 hat keinen Absatz 3.

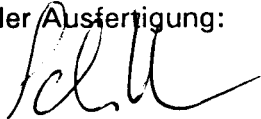
Im übrigen wäre die Formulierung betr. die Gebührenbefreiung im § 44 (1) 2. Satz so zu wählen, daß hinsichtlich der Stempelgebühren ausschließlich der BMF, hinsichtlich der Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben der BMJ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der Verwaltungsabgaben der Bundesminister für Arbeit und Soziales in der Vollziehung zuständig zu sein haben.

3. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schultes', written over the text 'der Ausfertigung:'.